

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 30.01.2023

Satzung Bürgergarten

Laskerwiese e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:

„Bürgergarten Laskerwiese e.V.“
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinssitz ist in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 25001 Nz eingetragen und wird unter der Steuernummer 27/657/51623 geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist es, die angewandte Ökologie, Landschaftspflege und Umweltbildung zu fördern sowie die Gesundheit und die Sozial-, Jugend-, Kultur- und Integrationsarbeit zu unterstützen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung und Betreuung eines öffentlichen Bürgergartens im Bereich der sogenannten Laskerwiese in Berlin- Friedrichshain über die Schritte „Konzeption“, „Planung“, „Ausführung“ und „Bewirtschaftung/Pflege“
 - b) die Gestaltung des Bürgergartens nach ökologischen Gesichtspunkten (u. a. möglichst geringe Bodenneuversiegelung, Verwendung überwiegend heimischer Pflanzen, weitgehende Einbeziehung der vorhandenen Biotopstrukturen und Baumbestände, Schaffung von Strukturen zur Förderung der faunistischen Artenvielfalt)
 - c) die natur- und umweltschonende, extensive Nutzung/Bewirtschaftung der Flächen,
 - d) die generationsübergreifende Möglichkeit für alle Bürger, sich in das Projekt einzubringen,
 - e) die Durchführung von Projektwochen und Workshops zur ökologischen Gestaltung und Nutzung des Bürgergartens (z. B.: Errichtung eines Duftgartens, Gärtnern ohne Gift, Basteln mit Naturmaterialien, Bau und Anbringung von Nisthilfen für Wildtiere)
 - f) die Minderung von Fremdenhass und aktive Förderung von Integrationsprozessen durch die gemeinschaftliche, bewusst interkulturell geprägte Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege des Bürgergartens
 - g) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen und Lesungen im Bürgergarten
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit den in § 2 festgelegten Satzungszielen übereinstimmt.
- (2) Zur Aufnahme eines Mitglieds bedarf es eines förmlichen und protokollierten Vorstandsbeschlusses. Die Aufnahme als Mitglied kann dem*der Antragsteller*in nur durch eine Erklärung der zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben das 16. Lebensjahr erreicht, sind registriert und aktiv für die Satzungszwecke des Vereins tätig.
- (5) Fördermitglieder sind mit Beschluss des Vorstands im Sinne des Vereins tätig, indem sie ihn materiell fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verfügen über jeweils eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verfügen lediglich über eine beratende Stimme.
- (3) Die schriftliche und mündliche Stimmabgabe ist möglich.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Geldliche Zuwendungen oder die Abgabe von Einkommensanteilen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen nicht. Sofern der Verein Stellen als Arbeitgeber schafft, kann ein Vereinsmitglied Arbeitnehmer sein.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu vertreten,
 - (b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, für die Satzungszwecke des Vereins aktiv und ehrenamtlich tätig zu sein. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands und ist unbefristet. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten durch einen Brief gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Austritt oder den Tod des Mitglieds durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht und das Mitglied vorher auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungszielen zuwider handelt oder auf andere Art Ruf und Zweck des Vereins schädigt. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind von den Mitgliedern zum Beginn des Kalenderjahres beizubringen.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder beitragsfrei stellen oder den Mitgliedsbeitrag stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder elektronischer Post.
- (2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin eingeladen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, im Verlauf eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren, welche das Recht besitzen, Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen,
3. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts und des Jahresberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung,
4. die Beschlussfassung über künftige Aufgaben,
5. die Berufung von Arbeitsgruppen,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der*die Protokollführer*in wird von dem*der Versammlungsleiter*in bestimmt; zum*zur Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (2) Über die Mitgliederversammlung und ihr Ergebnis wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der*dem Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Person des*der Versammlungsleiter*in sowie des*der Protokollführer*in;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die gefassten Beschlüsse
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung zuvor verlangt wurde oder gesetzliche Bestimmungen einer offenen Abstimmung entgegen stehen.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassierer*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur effizienten Tätigkeit des Vereins können auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, durch den Vorstand angestellt werden.
- (4) Der Vorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Abschluss von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Verfügungsmacht des Vorstands ist Dritten gegenüber in der Weise beschränkt, dass für die Vornahme von Geschäften, die den Wert von 2.500 € übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der*die Kassierer*in verwahrt die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können in Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären, ohne Sitzung zu entscheiden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung anzugeben. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die workstation Ideenwerkstatt Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Thomas Zinnerman

T. Fische

Berlin, den 30.01.2023